

BGer 8C_432/2015 vom 14. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_432_2015

FR: TF 8C_432/2015 du 14 septembre 2015

IT: TF 8C_432/2015 del 14 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Ein Entscheid, mit welchem eine Vorinstanz des Bundesgerichts eine bestimmte, vorangehende Teilperiode des Rentenanspruchs materiell abschliessend beurteilt und für eine darauf folgende Teilperiode die Sache zu neuer Beurteilung an die Verwaltung zurückweist, ist in Bezug auf die materiell abschliessend beurteilte Phase ein Teilentscheid, der selbständig anfechtbar ist, bei Nichtanfechtung selbständig rechtskräftig wird und später nicht mehr angefochten werden kann (BGE 135 V 141 E. 1.4.4 - 1.4.6 S. 146 f. mit Hinweisen). Soweit sich die Beschwerde gegen die mit angefochtenem Entscheid bestätigte Verneinung eines Rentenanspruchs für die Dauer vom 1. Januar 2010 bis 31. Mai 2013 richtet, ist demnach darauf einzutreten.

E. 1.2

Soweit das kantonale Gericht mit angefochtenem Entscheid die Verfügung der IV-Stelle vom 2. Oktober 2013 aufgehoben und die Sache betreffend den Rentenanspruch für den Zeitraum ab 1. Juni 2013 zur weiteren Abklärung und Neuverfügung an die Verwaltung zurückgewiesen hat, handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG, gegen welchen die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die zweite Voraussetzung fällt ausser Betracht. Auf die Beschwerde kann daher nur eingetreten werden, wenn der kantonale Rückweisungsentscheid einen irreparablen Nachteil bewirkt, was u.a. zutrifft, wenn die Verwaltung gezwungen wäre, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen (BGE 140 V 507 E. 1 S. 509 mit Hinweis). Letzteres wird nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich, weshalb hinsichtlich eines allfälligen Rentenanspruchs ab 1. Juni 2013 auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 1.3

Bei im Übrigen grundsätzlich erfüllten Zulässigkeitsvoraussetzungen ist auf die Beschwerde folglich - nur, aber immerhin - insoweit einzutreten, als sie sich gegen die Verneinung eines Rentenanspruchs für die Dauer vom 1. Januar 2010 bis 31. Mai 2013 richtet.

E. 2

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Trotzdem prüft es - vorbehältlich offensichtlicher Fehler - nur die in seinem Verfahren geltend gemachten Rechtswidrigkeiten (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (

Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die beschwerdeführende Partei darzulegen. Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356; Urteil 9C_779/2010 vom 30. September 2011 E. 1.1.2, nicht publ. in: BGE 137 V 446 , aber in: SVR 2012 BVG Nr. 11 S. 44). Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1 S. 44). Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erschiene (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteile 8C_685/2014 vom 22. Mai 2015 E. 2.1 und 9C_967/2008 vom 5. Januar 2009 E. 5.1).

E. 3

Strittig ist, ob - und gegebenenfalls basierend auf welchem Invaliditätsgrad - die Versicherte vom 1. Januar 2010 bis 31. Mai 2013 Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 4

Fest steht, dass die Beschwerdeführerin gemäss unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 29. Mai 2007 mit Wirkung ab 1. Januar 2007 bei einem Invaliditätsgrad von 40% eine Viertelsrente und ab 1. April 2007 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 53% eine halbe Invalidenrente bezog. Diese Invaliditätsbemessung beruhte unter anderem auf der - nach wie vor unbestrittenen - Grundlage einer im Gesundheitsfall mit einem Vollpensum ausgeübten Erwerbstätigkeit. Die Bestimmung des Einkommens, welches die Versicherte hypothetisch ohne Gesundheitsschaden im Zeitpunkt des Einkommensvergleichs verdient hätte (Valideneinkommen), erfolgte anhand des gesamtschweizerischen Durchschnittslohnes von Frauen im privaten Sektor im Bereich der Nahrungsmittelherstellung des Anforderungsniveaus 1 und 2 gemäss den Tabellenlöhnen der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE). Auch diesbezüglich beruht die Ermittlung des Invaliditätsgrades gemäss Revisionsverfügung der IV-Stelle vom 2. Oktober 2013 auf derselben Grundlage, welche bereits laut rechtskräftigem Rückweisungsentscheid der Vorinstanz vom 29. August 2006 unbestritten war und sodann die Basis der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Rentenzusprache vom 29. Mai 2007 bildete. Dementsprechend liess denn auch die Beschwerdeführerin noch mit Eingabe vom 10. Mai 2012 gegenüber der IV-Stelle ausdrücklich geltend machen: "Der einzige Grund, der [im Vergleich zur Verfügung vom 29. Mai 2007] zu einer Änderung des Invaliditätsgrades führen könnte, ist somit ein verändertes Valideneinkommen."

E. 5

Darüber hinaus gehend rügt die Versicherte jedoch nunmehr auch, das kantonale Gericht habe das Willkürverbot verletzt und den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, indem es der strittigen Invaliditätsbemessung - wie bereits anlässlich der Rentenzusprache von 2007 - das auf derselben Basis ermittelte Valideneinkommen zu Grunde gelegt habe. Die Beschwerdeführerin setzt sich diesbezüglich mit der einschlägigen Begründung des angefochtenen Entscheides nicht auseinander, wonach unter Berücksichtigung der

gegebenen Umstände nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, die Versicherte hätte im Gesundheitsfall als ausgebildete Konditorin-Confiseuse zwecks Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung die seit August 2006 verrichtete, im Stundenlohn entschädigte Tätigkeit ohne Festanstellung mit umsatzabhängigen Verkaufsprämien und jeweils vorgängig zu vereinbarenden Arbeitszeiten bei der Firma B. _____ AG aufgenommen. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen in der Beschwerde, soweit damit nicht unzulässige appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung geübt wird (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356), sind nicht genügend substantiiert (Art. 41 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 V 213 E. 2 215), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 6

Was die Beschwerdeführerin schliesslich gegen die Ermittlung des Invalideneinkommens vorbringt, ist offensichtlich unbegründet, soweit hier überhaupt darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Entwicklung der für die weitere Invaliditätsbemessung ab 1. Juni 2013 massgebenden gesundheitlichen und erwerblichen Verhältnisse nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet (vgl. E. 1.2 hievor). Vielmehr hat das kantonale Gericht die Sache diesbezüglich zwecks Prüfung des Rentenanspruchs ab 1. Juni 2013 zur ergänzenden Abklärung und Neuverfügung an die IV-Stelle zurückgewiesen, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 6.2

Weiter erhebt die Versicherte zu Recht keine Einwände gegen die von Verwaltung und Vorinstanz erkannte offensichtliche Verletzung der Meldepflicht spätestens ab 1. Februar 2010. So hat das kantonale Gericht in tatsächlicher Hinsicht unbestritten festgestellt, dass der von der Beschwerdeführerin in den Jahren 2007 bis 2012 effektiv realisierte, praktisch kontinuierlich ansteigende Erwerbseinkommen das im Rahmen des Einkommensvergleichs bei Rentenzusprache 2007 berücksichtigte Invalideneinkommen von Fr. 32'747.- um 22 bis 108% überstieg. Weshalb dieses von der Versicherten gemäss IK-Auszug in den Jahren 2007 bis 2012 tatsächlich verdiente Erwerbseinkommen im Rahmen der grundsätzlich unbestrittenen Rentenrevision im Revisionszeitpunkt des Jahres 2010 nicht in der mit angefochtenem Entscheid bestätigten Weise hätte berücksichtigt werden dürfen, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich. Daran ändert nichts, auch wenn es sich bei diesem tatsächlich realisierten Erwerbseinkommen - angeblich - um die Erscheinung "einer Übergangsphase" gehandelt haben mag. Denn die Firma B. _____ AG sprach die Änderungskündigung erst am 23. August 2013 per 1. Januar 2014 aus, so dass diese Änderung der erwerblichen Verhältnisse - soweit im Rahmen der mit angefochtenem Entscheid verfügten Rückweisung überhaupt von Belang - erst mit Blick auf die weitere Entwicklung der anspruchsrelevanten Verhältnisse ab 1. Juni 2013 (vgl. E. 1.2 hievor) zu berücksichtigen sein wird.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist mit Blick auf die hier strittige Phase des Rentenanspruchs vom 1. Januar 2010 bis 31. Mai 2013 hinsichtlich des tatsächlich erzielten Invalideneinkommens jedenfalls von einem hinreichend genau eruierbaren Vergleichseinkommen auszugehen, weshalb - entgegen der Versicherten - nicht ersichtlich ist, inwiefern das kantonale Gericht angesichts der massgebenden Rechtsprechung (SVR 2014 UV Nr. 1 S. 1, 8C_211/2013 E.

4.1 i.f. mit Hinweisen; BGE 104 V 135 E. 2b S. 137) Bundesrecht verletzt, indem es den Invaliditätsgrad nach der Einkommensvergleichsmethode und nicht durch Prozentvergleich ermittelt hat.

E. 6.4

Demnach bleibt es bei dem revisionsweise für die Dauer vom 1. Januar 2010 bis 31. Mai 2013 ermittelten rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von jedenfalls weniger als 40%.

E. 7

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.